

RS UVS Niederösterreich 2001/01/23

Senat-MI-00-454

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2001

Rechtssatz

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Überholmanövers aus der Sicht des§ 16 Abs 1 lit c StVO setzt die Feststellungen jener Umstände voraus, die für die Länge der für den geplanten Überholvorgang benötigten Strecke von Bedeutung sind (Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge, Anzahl und Tiefenabstand derselben, Sichtstrecke).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at